

Der Kirchenvorstand der katholische Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken erlässt § 32 Abs.1 der Friedhofssatzung vom 21.03.2011 folgende

Gebührenordnung

für die Friedhöfe St. Heinrich, Groß Reken, St. Antonius, Klein Reken, St. Elisabeth, Bahnhof Reken und St. Marien, Maria Veen der katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken

§ 1

Gebührenpflicht

Die Kath. Kirchengemeinde erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 21.03.2011 die nachstehend genannten Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte und derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung beantragt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so kann die ganze Gebühr von jedem gefordert werden. die Kirchengemeinde kann die Gebühr nur einmal verlangen.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht sofort nach Inanspruchnahme des Friedhofes und/oder deren Bestattungseinrichtungen. Über die Höhe der Gebühren erteilt die Kirchengemeinde einen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur mit Zustimmung des Friedhofsausschusses zulässig.

Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Vor Erhebung einer Klage sollten etwaige Unstimmigkeiten oder Unklarheiten schon im Vorfeld ausgeräumt werden. Es ist ratsam, sich rechtzeitig vor Ablauf der Klagefrist mit der Friedhofsverwaltung der Kath. Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken in Verbindung zu setzen.

Die Vollstreckung der Gebühren erfolgt durch die von der zuständigen staatlichen Stelle bestimmte Vollstreckungsbehörde.

§ 4

Bestattungsgebühren

Alle weiteren Kosten für z. B. Schmücken des Grabes, Umbettungen und sonstigen Leistungen sind mit dem jeweiligen von der Kath. Kirchengemeinde beauftragten Unternehmen abzurechnen.

§ 5 Nutzungsgebühren

Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen

1. bei Reihengräbern

- | | |
|--|------------|
| a) für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre | 200,00 € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahre | 600,00 € |
| c) Rasenreihengrab auf besonderem Grabfeld
inkl. Pflege für Verstorbene bis einschließlich 5 Jahre | 1.500,00 € |
| d) Rasenreihengrab auf besonderem Grabfeld
inkl. Pflege für Verstorbene über 5 Jahre | 1.900,00 € |
| e) Rasenurnengrab auf besonderem Grabfeld
inkl. Pflege | 1.675,00 € |
| f) im Falle des vorzeitigen Verzichts auf die Nutzung
jährlich pro Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |

2. bei Wahl- und Familiengräbern

- | | |
|--|---------------------|
| a) je Grabstelle nebeneinander | 600,00 € |
| b) Tiefenbestattung je Grabstelle übereinander
je Grabstelle (2 Belegplätze) | 600,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrecht
je Grabstelle/ je Jahr | 24,00 € |
| d) Urnenbeisetzung auf Wahl- und Familiengrab
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ je Jahr | 550,00 €
24,00 € |
| e) im Falle des vorzeitigen Verzichts auf die Nutzung
jährlich pro Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |

- | | |
|--|-----------------------|
| 3. a) Wahlurnengrab Nutzungszeit 25 Jahre
Gebühren Nutzungsrecht je Grabstelle
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ je Jahr | 550,00 €
22,00 € |
| b) Rasenurnenwahlgrab Nutzungszeit 25 Jahre
Gebühren Nutzungsrecht je Grabstelle (2 Stellen)
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/je Jahr | 1.675,00 €
67,00 € |
| (*) c) Rasenreihengrab (2 Grabstellen) Nutzungszeit 25 Jahre
Gebühren Nutzungsrecht je Grabstelle
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/je Jahr | 1.900,00 €
76,00 € |

(*) Ergänzung zur Gebührenordnung aufgrund des Kirchenvorstandsbeschluss mit staatsaufsichtlichen Genehmigungsvermerk und kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat am 07.02.2014

5. Gebühren für Friedhofshalle

- | | |
|--|----------|
| a) auf dem Friedhof St. Heinrich | |
| Einsegnungshalle | 170,00 € |
| Aufbewahrungsraum | 200,00 € |
| b) auf dem Friedhof St. Marien und St. Elisabeth | |
| Einsegnungshalle | 100,00 € |
| Aufbewahrungsraum | 200,00 € |

§ 6
Öffentliche Bekanntmachung

Die Veröffentlichung der Friedhofsgebührenordnung erfolgt durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen sowie durch Aushang am Friedhof.

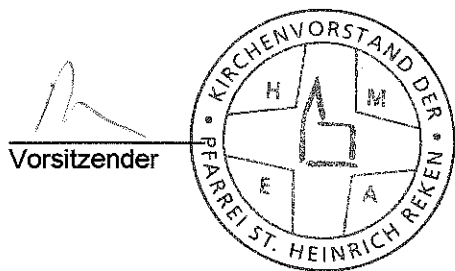
§ 7
Inkrafttreten

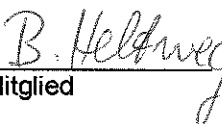
Die Gebührenordnung tritt an dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt

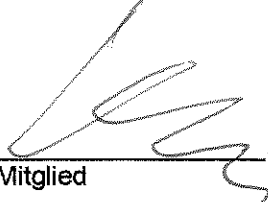
Die Gebührenordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken für die Friedhöfe St. Heinrich, Groß Reken, St. Antonius, Klein Reken, St. Elisabeth, Bahnhof Reken und St. Marien, Maria Veen vom 17.12.2007 außer Kraft.

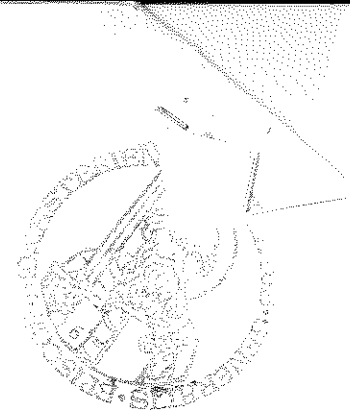
Für die kath. Kirchengemeinde St. Heinrich, Reken
Der Kirchenvorstand

21.03.2011




Mitglied


Mitglied



A.Z.: 626-110-280/2011

kirchenaufsichtlich

g e n e h m i g t



Münster, den 5. Mai 2011
Bischöfliches Generalvikariat
i. V.

von Cohausen-Schüssler

**„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“**